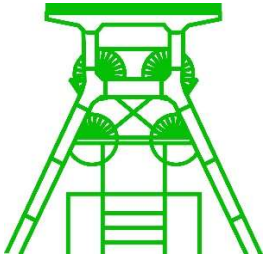




**Haushalts- und Finanzordnung**  
**des Schwimmbezirkes Nordrhein-Westfalen e.V.**  
**Bezirk Ruhrgebiet e.V.**

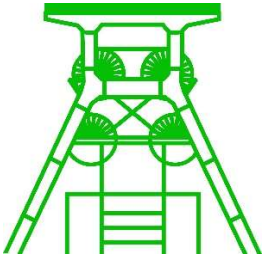


**Finanzordnung**  
**des Schwimmverbandes Nordrhein-Westfalen e.V.**  
**Bezirk Ruhrgebiet e.V.**

---

**Inhaltsverzeichnis**

§ 1 Geltungsbereich.....	3
§ 2 Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und der Sparsamkeit.....	3
§ 3 Haushaltsplan .....	3
§ 4 Gestaltung des Haushaltsplanes.....	4
§ 5 Ausführung des beschlossenen Haushaltsplanes .....	4
§ 6 Zahlungsverkehr und Buchführung .....	5
§ 7 Nachweis der Verwendung und Rechnungsprüfung .....	6
§ 8 Spenden .....	6
§ 9 Vergütungen für die Verbandstätigkeit.....	7
§ 10 Schlussbestimmung .....	7



# Finanzordnung

## des Schwimmverbandes Nordrhein-Westfalen e.V.

### Bezirk Ruhrgebiet e.V.

---

#### § 1 Geltungsbereich

Diese Finanzordnung regelt die Wirtschaftsführung des Bezirks Ruhrgebiet (Bezirk RG) im Schwimmverband NRW (SV NRW) inklusive der Schwimmjugend des Bezirks.

#### § 2 Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und der Sparsamkeit

1. Der Bezirk RG ist nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit zu führen. Alle Organe und Mitarbeiter des Bezirk RG sind gehalten, das Finanz- und Sachvermögen wirtschaftlich zu verwalten und mit diesen Mitteln sparsam umzugehen.
2. Die Mittel des Bezirk RG dürfen ausschließlich für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen.
3. Es darf keine natürliche Person und kein Mitglied durch Ausgaben, die dem Zweck des Bezirk RG fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### § 3 Haushaltsplan

1. Der geschäftsführende Vorstand erstellt den jährlichen Haushaltsplanentwurf, welcher nach Beratung durch den Vorstand und Freigabe durch den Bezirkstag, zu beschließen ist.
2. Der Haushaltsplan ist vom geschäftsführenden Vorstand so rechtzeitig aufzustellen, dass er zu Beginn des Geschäftsjahres verabschiedet werden kann.
3. Liegt zu Beginn des Geschäftsjahres ein beschlossener Haushaltsplan noch nicht vor, ist der geschäftsführende Vorstand unter Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und der Sparsamkeit befugt, Einnahmen zu erheben und Ausgaben zu tätigen, die für die Aufgabenerfüllung nötig sind oder zur laufenden Verwaltung gehören.
4. Der beschlossene Haushaltsplan ist für die Organe des Bezirk RG grundsätzlich verbindlich.
5. Grundsätzlich sind Mehrausgaben nur dann zulässig, wenn diese durch entsprechende Mehreinnahmen ausgeglichen werden können. Dies gilt sowohl für den Gesamthaushalt als auch die Einzelhaushalte der Geschäftsbereiche.



# Finanzordnung

## des Schwimmverbandes Nordrhein-Westfalen e.V.

### Bezirk Ruhrgebiet e.V.

---

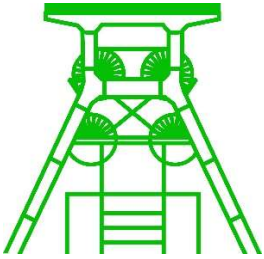
#### § 4 Gestaltung des Haushaltsplanes

1. Der Haushaltsplan ist für den Zeitraum eines Rechnungsjahres aufzustellen. Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Der Haushaltsplan muss alle im Rechnungsjahr für die Erfüllung der Aufgaben des Bezirk RG voraussichtlich eingehenden Einnahmen und zu leistenden Ausgaben enthalten.
3. Die Einnahmen und Ausgaben sind getrennt voneinander in voller Höhe zu veranschlagen. Von den Einnahmen dürfen vorweg Ausgaben nicht abgezogen werden; auf Ausgaben dürfen vorweg keine Einnahmen angerechnet werden.
4. Der Haushaltsplan wird für folgende Teilbereiche erstellt:
  - Allg. Verwaltung
  - Schwimmen
  - Wasserball
  - Breitensport
  - Schwimmjugend
  - Öffentlichkeitsarbeit

Die Einnahmen und Ausgaben der Bereiche sind getrennt auszuweisen

#### § 5 Ausführung des beschlossenen Haushaltsplanes

1. Die Bewirtschaftung der Haushaltsmittel obliegt grundsätzlich dem geschäftsführenden Vorstand. Durch den Haushaltsplan wird der geschäftsführende Vorstand zur Leistung von Ausgaben zu den im Haushaltsplan bezeichneten Zwecken und bis zur jeweils vorgesehenen Höhe ermächtigt, jedoch nicht verpflichtet.
2. Die Mittel für die Fachsparten und die Schwimmjugend werden im Rahmen der Haushaltsansätze von den Fachsparten eigenverantwortlich bewirtschaftet (Budgetierung). Die Mittel sind so zu verwalten, dass sie zur Deckung aller Ausgaben ausreichen, die unter die einzelnen Zweckbestimmungen fallen.
3. Die Ansätze sind grundsätzlich zweckgebunden. Soweit Einzelmaßnahmen in den Erläuterungen zum Haushaltsplan zweckbestimmt sind, können die dafür bereitstehenden Mittel von dem Verfügungsberechtigten ohne weitere Vorstandsbeschlüsse abgerufen werden. Ausgaben, die nicht durch Zweckbestimmung erläutert sind, müssen vom geschäftsführenden Vorstand genehmigt werden.



# Finanzordnung

## des Schwimmverbandes Nordrhein-Westfalen e.V.

### Bezirk Ruhrgebiet e.V.

- 
4. Die Ansätze können im Haushaltsplan für gegenseitig deckungsfähig erklärt werden.
  5. Soweit in den Haushalten der jeweiligen Fachsparte ein Überschuss erzielt wird, kann dieser auf Antrag zur Hälfte auf das folgende Kalenderjahr übertragen werden, soweit der Übertrag aller Fachsparten nicht größer ist als das Ergebnis des Gesamthaushaltes des Verbandes.
  6. Überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben<sup>1</sup> sind zulässig, wenn die Deckung gegeben ist. Eine Deckung ist gegeben, wenn:
    - eine gegenseitige oder einseitige Deckung im Haushaltsplan möglich ist und die Deckungsfähigkeit dort vermerkt worden ist,
    - zusätzliche zweckgebundene Einnahmen aus Drittmitteln erzielt werden, die zu Mehrausgaben in gleicher Höhe führen (sogenannte „unechte Deckung“) oder
    - Rücklagen in entsprechender Höhe vorhanden sind.
  7. Zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben sind der geschäftsführende Vorstand mit Zustimmung des Vorstands ermächtigt.
  8. Es ist unzulässig, einen einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang zu teilen, um dadurch die Zuständigkeit für die Genehmigung der Ausgabe zu begründen.
- Überplanmäßige Ausgaben mit unechter Deckung<sup>2</sup> sind von der vorstehenden Regelung ausgenommen, bedürfen keiner gesonderten Ermächtigung und werden durch den geschäftsführenden Vorstand umgesetzt.

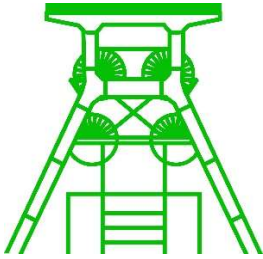
---

<sup>1</sup> Ausgaben die nicht im Planansatz enthalten sind oder den Planansatz überschreiten.

<sup>2</sup> Zusätzliche zweckgebundene Einnahmen aus Drittmitteln, die zu Mehrausgaben in gleicher Höhe führen.

## § 6 Zahlungsverkehr und Buchführung

1. Der Zahlungsverkehr ist grundsätzlich unbar über die Bankkonten des Bezirk RG abzuwickeln.
2. Über jede Einnahme und Ausgabe muss ein Kassen- bzw. Buchungsbeleg vorhanden sein.
3. Die Geschäftsvorfälle sind in den nach dem Kontenplan geführten Konten nach den Regeln der doppelten Buchführung vollständig zu erfassen.
4. Alle Belege, die zu einer Auszahlung führen, z.B. Eingangsrechnungen, Reisekostenabrechnungen und Zuschussbescheide, werden in der Finanzbuchhaltung erfasst und auf rechnerische Richtigkeit geprüft. Die sachliche Prüfung findet durch einen durch die Vollmachten-Regelung des Bezirk RG bevollmächtigten Personenkreis statt.



# Finanzordnung

## des Schwimmverbandes Nordrhein-Westfalen e.V.

### Bezirk Ruhrgebiet e.V.

- 
5. Die Belege mit dem Vermerk der sachlichen Richtigkeit und Freigabe sind für den Zeitraum von 10 Jahren zu archivieren. Statt einer Papierarchivierung kann dies auch revisionsssicher digital erfolgen.
  6. Der geschäftsführende Vorstand hat am Ende des Rechnungsjahres die Konten abzuschließen und die Jahresrechnung aufzustellen.
  7. Alle Einnahmen und Ausgaben sind in der Rechnung des Jahres zu erfassen, in dem sie eingegangen oder geleistet worden sind. Einnahmen und Ausgaben im Folgejahr, die sich auf einen zum abgelaufenen Rechnungsjahr gehörigen Zeitraum beziehen, sind rechnungsmäßig abzugrenzen. Einnahmen und Ausgaben im laufenden Jahr, die sich auf einen zum folgenden Rechnungsjahr gehörenden Zeitraum beziehen, sind ebenfalls abzugrenzen.

#### § 7 Nachweis der Verwendung und Rechnungsprüfung

1. Der Nachweis der Mittelverwendung wird jährlich in Form eines Jahresabschlusses (Einnahmen-/Ausgabenrechnung, Schulden- und Vermögensübersicht) in Anlehnung an das HGB unter Beachtung der steuerrechtlichen Vorschriften erstellt und von zwei oder mehreren durch den Bezirkstag bestellten Kassenprüfer\*innen gem. § 13 der Satzung des Bezirk RG geprüft.
2. Die Kassenprüfer\*innen legen ihre jährlichen Abschlussberichte dem geschäftsführenden Vorstand vor. Dieser legt den Abschlussbericht mit seiner Stellungnahme dem Bezirkstag, als Grundlage für die Entlastung vor.
3. Besteht außerhalb der ordentlichen Prüfung Anlass, die Wirtschaftsführung oder Teile derselben zu überprüfen, können die Kassenprüfer\*innen von sich aus oder auf Antrag eines Organs unangekündigt außerordentliche Prüfungen vornehmen.

#### § 8 Spenden

1. Der Bezirk RG ist berechtigt, Spendenbescheinigungen auszustellen.
2. Spenden, für die eine solche Spendenbescheinigung erwünscht wird, müssen mit der Angabe der Zweckbestimmung dem Bezirk RG überwiesen werden.
3. Spenden kommen dem Bezirk RG insgesamt zugute, wenn sie vom Spender nicht ausdrücklich einer besonderen Bestimmung, z.B. Athletenförderung, zugewiesen werden.



# Finanzordnung

## des Schwimmverbandes Nordrhein-Westfalen e.V.

### Bezirk Ruhrgebiet e.V.

---

#### § 9 Vergütungen für die Verbandstätigkeit

1. Die Satzungsämter werden nach § 2 Abs. 3 der Satzung des Bezirks RG grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
2. Bei Bedarf können diese Ämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienst- oder Arbeitsvertrages, oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung ausgeübt werden
3. Die Entscheidung über die Vergütung der Bezirkstätigkeit nach Abs. 2 trifft der Vorstand nach Anhörung der Kassenprüfer. Gleiches gilt für Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
4. Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Bezirk RG gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwands- und Reisekostenentschädigung nach Maßgabe der Haushaltslage des Bezirks RG zu beauftragen.
5. Die Grundlagen der Erstattung von Auslagen und Reisekosten werden in der Reisekostenordnung des Bezirk RG festgelegt. Die Reisekostenordnung wird vom Vorstand beschlossen.

#### § 10 Schlussbestimmung

1. Über alle Finanz-, Kassen- und Buchhaltungsfragen, die in dieser Finanzordnung nicht geregelt sind, entscheidet der Vorstand auf Empfehlung des geschäftsführenden Vorstands.
2. Der geschäftsführende Vorstand ist grundsätzlich für alle Angelegenheiten der Finanz- und Wirtschaftsführung verantwortlich. Dies gilt insbesondere für die Finanzplanung, die Überwachung des Haushaltsplans und des Zahlungsverkehrs, die Einhaltung der Zahlungsverpflichtungen und die Beachtung wirtschaftlicher Grundsätze. Für die Budgets der Fachsparten und der Schwimmjugend obliegt dies den Fachwarten und der Jugendleitung.
3. Die Aufsichts- und Kontrollaufgaben des geschäftsführenden Vorstands beziehen sich weiter auf Finanzfragen von grundsätzlicher Bedeutung und auf Geschäftsvorgänge, die wegen ihres Umfangs und ihrer Nachhaltigkeit von besonderem wirtschaftlichem Gewicht sind.

**Beschlossen vom Vorstand des Bezirks Ruhrgebiet e.V. gem. § 10 der Satzung vom 16.02.2022 am 30.01.2023.**